

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.

10.

14.) Mandat,

die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren in der Königl.
Sächs. Oberlausitz betreffend;

vom 15ten April 1826.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir, auf das Gesuch der getreuen Stände Unserer Oberlausitz, um Gleichstellung der dasigen Accisabgaben mit den in Unsern alten Erblanden bestehenden, mit Beirath gedachter Stände von Land und Städten, beschloffen haben, den in der Oberlausitz eingeführten besondern Zoll vom Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren gänzlich aufzuheben, und dagegen die in Unsern alten Erblanden vorhandene Grenzaccise von ausländischen Waaren, unter den durch die besondern Verhältnisse der Oberlausitz bedingten Bestimmungen, einzuführen, auch von den sonst bestandenen Ausgangsabgaben nur diejenigen, welche in Unsern alten Erblanden, nach dem Generale vom 27sten Juli 1824, von inländischer Schafwolle und dergleichen Flach und Werg beibehalten worden sind, daselbst nach den in gedachtem, hier beigedrucktem Generale enthaltenen Vorschriften, wovon jedoch der 6te und 7te §. keine Anwendung leiden, erheben zu lassen.

Wir erlassen daher

gegenwärtiges Mandat wegen Erhebung der von ausländischen Waaren zu entrichtenden Grenzaccise in der Oberlausitz, und, indem Wir das wegen des Oberlausitzischen Zolles unterm 23sten März 1822. erlassene Mandat und alle sonstige, diesen Zoll betreffende Generale, nicht minder die, wegen Abhebung besondrer Grenzzölle, licente und Imposten von gewissen eingehenden Waaren, ergangenen frühern Verordnungen aufheben, wollen und befehlen Wir, daß gegenwärtige